

1. Fortschreibung des Gesamtlandschaftsplanes

**der Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwurth,
Elpersbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Krumstedt,
Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarbüttel, Windbergen
und Wolmersdorf (vormals Amt Meldorf-Land)**

für die Gemeinde Nordermeldorf

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

Auftraggeber:

Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens
Tourismusförderung Speicherkoog
c/o Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**
Freie Landschaftsarchitektin bdlA
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

Bearbeitung:

Angelika Jacob, Dipl.-Ing.
Dörte Thurich, Dipl.-Biol.

Stand: 17. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungsbericht

1	Planungsanlass	1
2	Bestandsaufnahme und –bewertung	1
2.1	Lage im Raum.....	1
2.2	Bisherige Darstellungen	3
2.3	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.3.1	Boden, Wasser, Klima/Luft.....	3
2.3.2	Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften	4
2.3.3	Landschaftsbild	7
2.4	Nutzungen.....	7
2.5	Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	8
3	Eingriffssituation	9
3.1	Geplantes Vorhaben	9
3.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	9
3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
3.4	FFH-Verträglichkeit	15
4	Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen	15
4.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	16
4.2	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
4.3	Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung	16
4.4	Flächen für sonstige Nutzungen.....	17

Pläne

Bestand.....	M. 1 : 5.000
Vorentwurf	M. 1 : 5.000

1 Planungsanlass

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

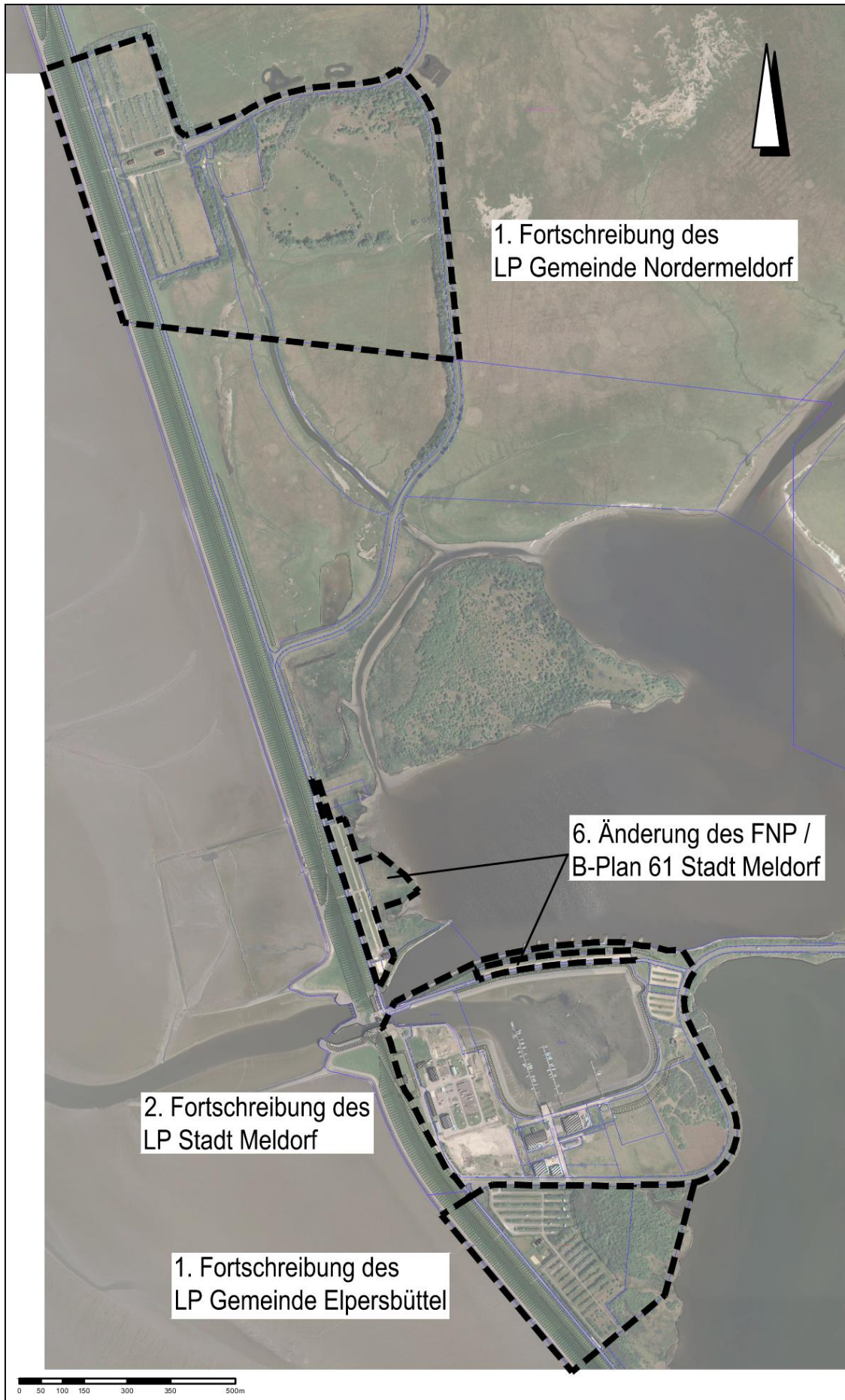
Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Im nachfolgenden Übersichtsplan sind die Änderungsbereiche der Flächennutzungs- und Landschaftspläne der drei Kommunen abgegrenzt. Außerdem sind die in vorangegangenen Planverfahren (6. Änderung des FNP und B-Plan 61 der Stadt Meldorf) überplanten touristisch genutzten Landschaftsausschnitte dargestellt.

2 Bestandsaufnahme und –bewertung

2.1 Lage im Raum

Der ca. 50 ha große Geltungsbereich der LP-Änderung Nordermeldorf umfasst analog zur FNP-Änderung den Bereich des Parkplatzes mit vorgelagertem Deichabschnitt sowie die östlich angrenzenden Schutzgebietsflächen, auf denen die nicht mehr zutreffenden städtebaulichen Ziele den aktuellen Entwicklungen angepasst werden sollen. Die südliche Begrenzung des Plangebiets ergibt sich dabei nicht aufgrund von Nutzungsgrenzen, sondern durch den Verlauf der Gemeindegrenze zur Stadt Meldorf.



2.2 Bisherige Darstellungen

Die aktuelle örtliche Landschaftsplanung ist Gegenstand des Gesamtlandschaftsplans Amt Meldorf-Land (2002).

Im Bestandsplan sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen von 1995 wie folgt dargestellt: die beiden Parkplatzflächen mit den umgebenden Gehölzpflanzungen, die Grünlandflächen des Speicherkoogs mit den wegbegleitenden Gebüschbeständen sowie das Deichgrünland.

Die Darstellungen des Entwicklungsplans entsprechen im betrachteten Ausschnitt im Wesentlichen dem Bestand, ergänzt um die bestehenden Schutzgebiete. Insofern ergeben sich keine weiteren relevanten Zielaussagen.

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten

2.3.1 Boden, Wasser, Klima/Luft

Die naturräumlichen Gegebenheiten des Speicherkoogs sind durch die Eindeichungen in den 1970er Jahren erheblich überformt worden, indem aus den ehemals außenbereichs liegenden Seeflächen Köge wurden.

Das **Relief** des Speicherkoogs ist eben und ausgeglichen, lediglich der Landesschutzdeich weist größere Höhen auf. Auch der Änderungsbereich zeigt keine Reliefbesonderheiten.

Für die **Bodenentwicklung** bildeten marine Sedimente das Ausgangsmaterial. Die Marschböden des Speicherkoogs setzen sich aus gering bis mäßig entwickelten Kalkmarschen aus Feinsand, feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton zusammen, bei denen der Prozess der Entsalzung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Bedeutung der Böden des Planungsgebietes ergibt sich aus der Bewertung ihrer Funktionen: die Filter- und Pufferfunktionen der Kalkmarsch sind mittel bis hoch, die biotische Lebensraumfunktion ist durch die besonderen Standortbedingungen für angepasste spezialisierte Pflanzengesellschaften ebenfalls hoch. Die nutzungsbezogene Bodenfunktion, d.h. die natürliche Ertragsfunktion/Bodenfruchtbarkeit, ist grundsätzlich hoch, angesichts der überwiegenden Naturschutzzwecke im Änderungsbereich allerdings weniger relevant. Einschränkungen der Bodenfunktionen bestehen im Bereich der als Parkplatz genutzten Flächen, da hier Teilflächen befestigt und damit im Bodenaufbau verändert sind.

Der **Wasserhaushalt** des Planungsgebietes ist durch die Errichtung des Speicherkoogs ebenfalls erheblich verändert worden, indem der in diesen Bereichen ehemals sehr starke Einfluss der Nordsee durch die Regulierungsmaßnahmen weitgehend zurückgedrängt wurde, Überschwemmungen somit nicht mehr auftreten. Nennenswerte größere Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor,

allerdings sind die Grünlandflächen von einem Vorfluter, Priel und Kleingewässern durchzogen. Der Wasserhaushalt unterliegt über die Speicherbecken und Stauanlagen im Hinterland einem hydraulischen Management, welches die Vorflut bei Hochwasser regelt und den Grundwasserstand auch in trockenen Zeiten ausreichend hoch hält.

Der Grundwasserspiegel steht im Planungsgebiet überwiegend hoch an, d.h. ca. 0,50 bis 1,00 m unter Flur.

Das **Klima** des betrachteten Landschaftsausschnitts ist durch die Lage an der Nordsee und die vorherrschenden Windverhältnisse geprägt. Durch die deichnahe Lage des Plangebietes gibt es allerdings auch windgeschützte Lagen. Auch die den Parkplatz umgebenden Gehölzpflanzungen tragen zum Windschutz bei. Kleinklimatische Belastungen treten nicht auf, zumal die Parkplatzflächen eingebettet sind in die ausgedehnten Wasser-, Röhricht-, Gebüsch- und Grünlandflächen des Speicherkoogs mit ausgeglichenen klimatischen Verhältnissen.

2.3.2 Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften

Die zu Parkplatzzwecken genutzten Flächen in Nordermeldorf sind durch umfangreiche Schutzpflanzungen allseitig eingebunden. Die südlichen Areale sind durch wechselfeuchte Wiesen, im Westteil mit Schotterspuren geprägt, wohingegen der nördliche Teil anteilig eine Gliederung der Parkreihen durch Gebüschreihen aufweist.

Für den Bereich des Parkplatzes Nordermeldorf wurde im Sommer 2012 als Grundlage für die Rahmenplanung eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt. Für die angrenzenden Flächen wird auf die aktuellen Daten des LLUR im Rahmen des LIFE-Projekts Limosa zurückgegriffen.

Bei der Kartierung wurde insbesondere eine Einstufung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG geprüft, da diese in der weiteren Überplanung eine besondere Berücksichtigung erforderten.

Grundlage für die Einstufung ist neben den Gesetzestexten die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung vom 22. Januar 2009) sowie die Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003).

Wälder, Gebüsche und Kleingehölze

WGf Gebüsche feuchter und frischer Standorte

Verbreitung und Beschreibung:

Linienhafte Gebüsche feuchter und frischer Standorte (WGf) finden sich im Randbereich des Parkplatzes in Nordermeldorf. Die strauchdominierten Reihen erreichen eine Breite bis zu 40 m nach Westen und Osten. Die Unterteilung der Parkplatzeihen ist mit weiteren Strauchanpflanzungen vorgenommen worden. Diese erlangen eine Breite bis zu 10 m. Diese Windschutzpflanzungen wurden nach der

Eindeichung des Speicherkoogs vom damaligen Amt für Ländliche Räume zur Verhinderung von Sandverwehungen angelegt ¹

Die Gebüsche setzen sich aus spontan aufgekommenen feuchtigkeitsertragenden und angepflanzten Arten zusammen. Die angepflanzten Arten Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) sowie Ölweide (*Eleagnos angustifolia*) breiten sich infolge ihrer starken Ausläufer bzw. ihrer für Vögel attraktiven Früchte stark aus. Außerdem sind auch Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Erlen (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crateagus monogyna*), diverse Weidenarten (u.a. *Salix caprea*, *S. cinerea*, *S. viminalis*) und Holunder (*Sambucus nigra*) verbreitet. Größere und landschaftsprägende Bäume fehlen.

Biotopschutz:

Gemäß der Biotopverordnung Schleswig-Holstein sind ebenerdige Feldhecken als Knicks nach § 21 (1) 4 LNatSchG geschützt, wenn sie u.a. an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegt sind und vorwiegend mit heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsen sind. Für die vorwiegend als Windschutzpflanzung sowie zur optischen Gliederung angelegten linienhaften Gebüsche im Bereich des Parkplatzes wird ein Schutz als ebenerdige Feldhecke nicht gesehen, da sie nicht vorrangig zur Gliederung landwirtschaftlicher Flächen angelegt wurden und / oder mit einer Breite von 10 m bis zu 40 m den Status einer Hecke überschreiten.

Gehölzfreie Biotope der Niedermoor, Sümpfe und Ufer

NRs Schilfröhricht

Verbreitung und Beschreibung

Im Plangebiet kommen kleinflächig Schilfröhrichte auf brach gefallenem Grünländereien auf, so im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes. Durch die ausbleibende Mahd bzw. Beweidung setzen sich die konkurrenzkräftigen Gräser durch und bilden artenarme, aber tierökologisch höherwertige Bestände.

Biotopschutz

Röhrichte sind von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich. Die Mindestfläche beträgt 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Die aus brach gefallenem Grünland hervorgegangenen inselartigen Röhrichtflächen im nordöstlichen Teil des Parkplatzes mit ca. 300 m² erfüllen diese Bedingungen.

Grünland

GM Mesophiles Grünland

GFy Sonstige wechselfeuchte Wiese

¹ Meints, H.-J. : Die Pflanzenwelt im Meldorfer Speicherkoog, auch ein Juwel. Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Dithmarschen, Jahresbericht 2009, unveröff.

GFb Sonstige wechselfeuchte Wiese, Brache

KNg/KN Brackwasserbeeinflusstes Grünland in kleinflächigem Wechsel mit Salzwiesen

Verbreitung und Beschreibung

Mesophiles Grünland ist im Gegensatz zu Intensivgrünland artenreicher und nährstoffärmer. Die hier kartierten Flächen sowohl des mesophilen Grünlands als auch der wechselfeuchten Wiesen sind kein Wirtschaftsgrünland im herkömmlichen Sinn, da sie vorwiegend nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden oder inzwischen brachgefallen sind. Die Artenzusammensetzung dieser Biotoptypen entspricht jedoch (noch) denen der Wirtschaftsgrünländer.

Auch auf den als „mesophiles Grünland“ kartierten Flächen ist mit einem Einfluss von Grund- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen. Bei den hier vorkommenden Pflanzenarten sind jedoch Feuchtezeiger im Gegensatz zu den wechselfeuchten Wiesen nur in geringer Anzahl und Dominanz vorhanden.

Durch Grundwassereinfluss sowie auch durch stauende Bodenschichten und gelegentliche Überschwemmungen herrschen wechselfeuchte Wiesen (GFy) vor, die zum Teil brachgefallen sind (GFb). Auf diesen Flächen kommen deutlich mehr Anzeiger für Staunässe vor bzw. nehmen größere Flächen ein. In höherer Deckung kommen z.B. die Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) sowie die Zarte Binse (*Juncus tenuis*) vor. Die Übergänge zwischen dem mesophilen Grünland und den wechselfeuchten Wiesen sind fließend.

Die Brachebereiche im Nordosten des Parkplatzes sind gekennzeichnet durch das allmähliche Aufkommen hochwüchsiger Stauden bzw. Gräser (Schilf) und zunehmende Verbuschung mit Weiden und Erlen.

Die wechselfeuchten Wiesen sind im Allgemeinen botanisch durchschnittlich ausgeprägt.

Bei den weiteren Flächen des Änderungsbereiches handelt es sich um brackwasserbeeinflusstes Grünland (KNg) in kleinflächigem Wechsel mit Salzwiesen (KN), durchzogen von Prielen (KWp). Auf diesen Flächen wurden im Rahmen der Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz die randlichen Gehölze gerodet. Vor dem Hintergrund der übergeordneten Programme wurden auf diesen Flächen keine genaueren Kartierungen im Rahmen der LP-Fortschreibung durchgeführt.

Biotopschutz

Die Flächen unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Eine Einstufung der wechselfeuchten Wiesen als „binsen- und seggenreiches Nassgrünland“ ist nicht gerechtfertigt. Hierfür müssten die kennzeichnenden Pflanzenarten mindestens einen Deckungsgrad von 26% aufweisen. Binsen und Seggen sollten mindestens einen

Deckungsgrad von 10 % besitzen². Feuchte und staunasse Senken besonders auf den verdichteten Böden des Parkplatzes sind von Flutrasen durchsetzt, in der vor allem die Zarte Binse eine höhere Deckung einnimmt. Diese Art zählt nicht als Zeigerart für binsen- und seggenreiches Nassgrünland.

Mit Ausnahme der beiden inselartigen Röhrichflächen mit gesetzlichem Biotopschutz haben die Biotoptypen des Parkplatzareals nur eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung. Sie haben nur eine mittelmäßige Artenausstattung und ein mittleres ökologisches Potenzial, jedoch im Randbereich eine hohe Bedeutung als Pufferzone und Sichtschutz für die angrenzenden Schutzgebiete. Hingegen sind die ausgedehnten Grünlandflächen jenseits der Parkplatzflächen von sehr hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz.

2.3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist geprägt durch die weitläufigen grünlanddominierten Bereiche des Speicherkoogs mit nur wenigen gliedernden (vertikalen) Elementen. Vom Deich aus ist neben dem Wattenmeer die binnendeichs liegende Landschaft besonders gut erlebbar. Im Gegensatz dazu steht die vergleichsweise eng gekammerte Landschaft des Parkplatzes, welche durch die Gebüschreihen zwischen den Parkplatzreihen und den umlaufenden dichten Gehölzgürtel geprägt ist.

2.4 Nutzungen

Die Parkplätze sind in langen deichparallelen Reihen angeordnet und bieten Platz für etwa 675 Pkw. Die nördliche Teilfläche steht wegen des feuchten Bodens nur in trockenen Zeiten zur Verfügung. Teilweise sind die Fahrgassen als Schotterspuren befestigt. Im nördlichen Teil sind die Parkplatzreihen durch Gebüschpflanzungen untergliedert (s.o.).

Auf dem Parkplatz in Nordermeldorf befinden sich als Infrastruktur zur dortigen Badestelle zwei Gebäude, die derzeit als Kiosk mit Sanitäreinrichtungen und als Versammlungsgebäude und Lagerstätte für die Wintersaison genutzt werden, sowie ein Bolzplatz.

Die Badestelle Nordermeldorf ist eine offiziell freigegebene tideabhängige Badestelle mit Überwachung durch Rettungsschwimmer während der Ferien. Der Zugang zum Wasser bzw. zum Watt über den Deichfuß wird durch Treppen sichergestellt.

Entlang des Deiches bestehen auf den für den Deichschutz ausgebauten Straßen vielfältige Möglichkeiten der sportlichen Betätigung (Fahrradfahren, Inline- oder

² LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (Hrsg.) 2003: Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung. Flintbek.

Rollerskates, Nordic Walking etc.). Zudem führt hier der internationale Nordseeküsten-Radweg entlang. Ab der Badestelle werden außerdem regelmäßige Wattführungen und –wanderungen angeboten.

Östlich angrenzend an den Parkplatz (südlich der Zufahrt) – und damit innerhalb des FFH-Gebietes – befindet sich ein Kinderspielplatz.

2.5 Übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Im **Landschaftsprogramm** (1999) ist der gesamte Speicherkoog als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft und als Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die nachfolgend genannten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind ebenfalls abgegrenzt. Gleichzeitig ist der küstenparallele Raum als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet. Aus der Überlagerung wird ersichtlich, dass in diesen Räumen ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten erreicht werden soll.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum IV (2005) sind gleichermaßen die diversen land- und seeseitigen Schutzgebiete und Biotopverbundsystemflächen als von überörtlicher Bedeutung hervorgehoben. In der erholungsbezogenen Karte sind die Flächen nördlich der Zufahrt zum Hafen Meldorf (und damit auch der LP-Änderungsbereich) als Gebiet mit besonderer Erholungseignung gewertet. Küstenparallel ist der bestehende Weg als Radfernweg und Fernwanderweg verzeichnet, d.h. die geplanten touristischen Vorhaben sind an das überregionale Wegesystem angebunden.

Die außendeichs gelegenen Flächen zählen zum **Nationalpark Wattenmeer** und sind damit Gegenstand des Weltnaturerbes. Die Außendeichsflächen sind gleichzeitig als **FFH-Gebiet** gemeldet („Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ – FFH DE 0916-391). Nahezu der gesamte Speicherkoog mit Ausnahme der Deiche und der bestehenden Parkplatzflächen ist im Zusammenhang mit den Wattenmeerflächen zugleich **EU-Vogelschutzgebiet** „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (EGV DE 0916-491).

Im landseitigen EU-Vogelschutzgebiet läuft derzeit ein Projektantrag (2012 bis 2022) zum Schutz der Uferschnepfe (LIFE-Projekt LIMOSA), der den Wiesenvogelschutz der vom Aussterben bedrohten Uferschnepfe zum Ziel hat und Ausdruck der besonderen Verantwortung Schleswig-Holsteins für die Uferschnepfe im europäischen Naturschutz ist. Zum einen bietet das nährstoffarme und schwachwüchsige (weil ungedüngte) Grünland in den Kögen besondere Voraussetzungen, zum anderen ist es einzigartig aufgrund der Großflächigkeit und des Zuschnitts der Flächen im Speicherkoog. Den

höchsten Brutpaarraten Schleswig-Holsteins im Speicherkoog stehen allerdings geringe Reproduktionserfolge der Uferschnepfe gegenüber. Die Naturschutzmaßnahmen zielen infolgedessen auf eine Optimierung der Vegetationsstruktur und -zusammensetzung (Beweidungs- und Mahdkonzepte, Beseitigung von Gebüsch innerhalb der Projektflächen) und der hydrologischen Verhältnisse (Einstau, Schaffung von Blänken) sowie die Reduktion der Beutegreifer ab. Der Schwerpunkt der Maßnahmen des Projektgebiets liegt auf den Flächen östlich des Parkplatzes Nordermeldorf, indem z.B. für den Wiesenvogelschutz „störende“ Gebüsch innerhalb des Grünlands in jüngster Zeit bereits beseitigt wurden.

Annähernd überlagernd mit dem Vogelschutzgebiet unterliegen die Flächen im Änderungsbereich seit 2006 zudem dem Landschaftsschutz. Das **Landschaftsschutzgebiet** „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“ grenzt ebenfalls die Parkplatzareale aus.

Die europäischen Schutzgebiete grenzen somit direkt an die Vorhabensflächen an und erfordern eine besondere planerische Rücksichtnahme. Die spezifischen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Tierarten der Schutzgebiete sind in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit enthalten (vgl. Anhang/ *wird in der Entwurfsfassung ergänzt*).

3 Eingriffssituation

3.1 Geplantes Vorhaben

Auf der Grundlage des Masterplans und der Ideen des Wettbewerbssiegers sind in der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Nordermeldorf folgende Nutzungsdarstellungen vorgesehen. Innerhalb des bisherigen Parkplatzareals werden die Flächen für den ruhenden Verkehr auf einer Fläche am Ostrand zusammengefasst. Die verbleibenden Flächen stehen als Grünflächen verschiedenen Zweckbestimmungen zur Verfügung: als Infrastruktur für den bestehenden Badestrand bzw. die Badestelle sowie für den geplanten UNESCO-Themenspielplatz.

Alle weiteren Darstellungen der FNP-Änderung richten sich nach den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, wie die Erhaltung des Schutzgrüns, die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Flächen sowie die Flächen für Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes.

3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die veränderten Nutzungen nicht beansprucht. Auch werden keine Schutzgebietsflächen überplant.

Die unter Schutz stehenden Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms werden zu vorrangigen Zwecken des Naturschutzes gesichert.

Auf den bereits als Parkplatz genutzten Arealen werden vielfältige touristische und Freizeitnutzungen ermöglicht. Eine erstmalige Inanspruchnahme von Bodenflächen geht damit aber nicht einher. Es ist aber davon auszugehen, dass durch eine Neugestaltung der Bestand an gliedernden Gebüschern dezimiert wird. Von Bedeutung ist der Erhalt des Gehölzgürtels im Randbereich zu den Schutzgebieten.

Das Landschafts- und Ortsbild erfährt ebenfalls Veränderungen, die teils eingriffsrelevant sein können, teils durch Neugestaltung aber auch positive Auswirkungen haben.

Die Ermittlung der konkreten Beeinträchtigungen und von Ansätzen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie der Ausgleich sind Gegenstand der weiteren Planverfahren.

3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft. Im Rahmen der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung werden lediglich Hinweise auf mögliche Konflikte und weitere in nachfolgenden Verfahren zu vertiefende Untersuchungen gegeben.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Für genehmigte Eingriffe sind demnach die „lediglich“ besonders geschützten Arten (außer Vögel) sowie die national streng geschützten Arten nicht zu betrachten.

Vorhabensrelevante Merkmale auf die zu berücksichtigenden Arten

Die bisher als Parkplatz genutzte Fläche wird neu geordnet. Nur noch ein kleiner Bereich im Osten bleibt als Parkplatz bestehen, während der größere westliche Teilbereich als Grünfläche einer überwiegend landschaftsbezogenen Erholung gewidmet wird. Die Röhrichtflächen im Nordosten des Parkplatzes bleiben als geschützte Biotop erhalten. Alle weiteren Flächen des Plangebietes werden für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entwickelt.

Die damit überplanten Flächen sind somit vorgeplant. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Folgende Auswirkungen sind auf die zu berücksichtigenden Arten zu erwarten bzw. möglich:

Baubedingte Auswirkungen:

- Baubedingte Auswirkungen sind nur in geringfügigem Maße zu prognostizieren. Es sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen, sondern freizeittouristische Einrichtungen. In diesem Planungsstadium sind baubedingte Auswirkungen auf Tierarten nicht abschätzbar.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Es kommt zu einer grünordnerischen Neuordnung einer bisherigen überwiegend als Park- und Sportplatz genutzten Fläche. Die neue Grünfläche beinhaltet auch eine bisherige Grünlandbrache sowie die innerhalb der Fläche liegenden und gliedernden Gebüschstreifen. Es kann somit zur Entfernung von Gehölzen sowie Nutzungsintensivierungen bislang nur wenig beanspruchter Flächen kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Optische und akustische Störungen durch vermehrte Besucherfrequenz

Eine genauere Abschätzung der Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Tierarten kann erst auf den nachfolgenden Planungsebenen getroffen werden.

Relevante Arten

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht aufgenommen worden und aufgrund deren Standortansprüche nicht zu erwarten.

Insbesondere sind bei dem Vorhaben aufgrund der hohen Bedeutung des Speicherkooges alle Brut- und Rastvogelarten zu berücksichtigen. Die Ausweisung eines großräumigen Vogelschutzgebietes, von dem das Plangebiet allerdings ausgeklammert ist, trägt dem Rechnung.

Hierzu liegen folgende Datengrundlagen vor:

- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), Nationalparkverwaltung 2012: Auswertungen der Brutvogelzählungen für das Jahr 2012
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH), Nationalparkverwaltung und trilaterales Monitoringprogramm (TMAP) 2012: Rastvogel-Monitoring, durchgeführt von der Schutzstation Wattenmeer, Auswertung der Daten vom 1.1.2007 bis 31.12.2011.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein: Betreuungsberichte für die Naturschutzgebiete Kronenloch und Wöhrdener Loch
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Staatliche Vogelschutzwarte: Daten zum Vorkommen von Seeadler (Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein) und Wiesenweihe (Wildtierkataster Schleswig-Holstein, Daten von 2006 bis 2011).
- GGV 2007: Wasser- und Naturerlebniszentrum Speicherkoog (Dithmarscher Bucht), Brut- und Rastvogelkartierung 2007. Unveröff. Gutachten. Auftraggeber: Tourismusverband Speicherkoog, Auftragnehmer: BIS-S: Büro für integrierte Stadtplanung – Scharlibbe, Verfasser: GGV- Freie Biologen in Kooperation mit Günther und Pollock, Landschaftsplanung.

Generell besitzt der Dithmarscher Speicherkoog eine hohe Bedeutung für Brutvögel, vor allem für Wiesenvögel (u.a. Uferschnepfe, Kiebitz, Austernfischer, Löffelente u.v.a) und Röhrichtvögel (u.a. Schilfrohrsänger, Rohrweihe). Eine hohe Bedeutung besitzt der Speicherkoog außerdem als Rastgebiet für Vogelarten. Hierzu zählen u.a. Graugänse, Weißwangengänse, Brandgans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Blässhuhn, Austernfischer, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Pfuhschnepfe, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Lachmöwe, Rotschenkel, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe, Mantelmöwe, Flusseeeschwalbe und eine Reihe weiterer Arten in geringeren durchschnittlichen Anzahlen. Wichtige Rastflächen sind vor allem die Wasserflächen.

In dem Teilgebiet 121 des Brutvogelmonitoring des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Nationalparkverwaltung (benachbart zum Projektgebiet Parkplatz Nordermeldorf) war die weitaus häufigste brütende Vogelart 2012 der Kiebitz mit 92 Brutpaaren (BP), weiterhin Austernfischer (45 BP), Uferschnepfe (27 BP), Löffelente (22 BP), Rotschenkel (18 BP), Graugans und Säbelschnäbler (je 14 BP), Lachmöwe (12 BP), Brandgans und Schnatterente (5-7 BP) sowie Höckerschwan, Weißwangengans, Stockente, Knäkente, Reiherente, Blässhuhn, Rabenkrähe (je bis zu 4 BP). Als nicht brütende, aber festgestellte Art wurde die Krickente vermerkt.

Der Parkplatz ist von einer ca. 4 bis 5 m hohen und bis zu 30 m breiten Windschutzpflanzung umgeben. Die sichteinschränkende Wirkung der Pflanzung führt zu einer Meidung von Wiesenvögeln. Diese benötigen freie Sichtverhältnisse, um Gefahren in der Nähe ihrer Bodennester rechtzeitig zu erkennen. Somit befinden sich die überwiegenden Brutvorkommen von Wiesenvögeln in freier Landschaft, abseits von Gehölzen oder Gebäuden. Die dichtesten Brutvorkommen lagen 2007 (GGV) etwa 100 m entfernt von der Pflanzung und außerhalb der Parkplatzfläche.

Auf den angrenzenden Grünlandbereichen wurde bereits in der Brutvogelkartierung von 2007 von GGV eine artenreiche Wiesenvogelfauna festgestellt. In größeren Anzahlen brüten hier Kiebitze, Feldlerchen, Austernfischer und Säbelschnäbler, weiterhin auch Uferschepfe, Wiesenpieper, Rotschenkel und Braunkehlchen. In den Gehölzen an der Zufahrtsstraße wurden zwei Brutvorkommen des Schilfrohrsängers registriert.

Brutvögel mit höherem Raumbedarf wie z.B. die gefährdete Wiesenweihe oder der Seeadler kommen im Speicherkoog oder im Randbereich vor. Die Wiesenweihe ist regelmäßiger Brutvogel in der Umgebung des Untersuchungsbereiches, wobei die Horststandorte vermutlich wechseln. Nachweise gab es in den vergangenen Jahren südöstlich des Untersuchungsgebietes in mindestens 2,3 km Entfernung. Für das Untersuchungsgebiet sind nur Nahrungsflüge relevant. Die Brutplätze des Seeadlers liegen südöstlich, außerhalb des Speicherkoogs in mindestens 4 km Entfernung.

Weiterhin sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auf ein potenzielles Vorkommen zu prüfen. Hierunter fallen beispielsweise alle Fledermausarten.

Eine auf Artniveau konkretisierte Prüfung der relevanten Arten erfolgt im Verlauf der weiteren Planungsebene.

Konfliktanalyse

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes lässt sich insbesondere eine Relevanz für die Brut- und Rastvögel ableiten. Hierbei könnten Konflikte auftreten, die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich machen.

Insbesondere sind für die Gruppe der Brut- und Rastvögel die Zugriffsverbote der Tötungen bzw. Verletzungen, erheblichen Störungen sowie die Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu prüfen.

Hierzu lassen sich generell folgende Konflikte ableiten:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Tötungen von Vögeln sind insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, da ansonsten die adulten Vögel flüchten können. Generell sind bei allen Gehölzentnahmen die Fällverbotsfristen gem. Landesnaturschutzgesetz § 27 a vom 15. März bis zum 30. September einzuhalten. Weiterhin können auf der geplanten Grünfläche auch abseits der Gehölze beispielsweise auf der Grünlandbrache im Nordosten Brutvögel der Staudenfluren oder möglicherweise auch Wiesenbrüter vorkommen. Entsprechend sind bei einer Neugestaltung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten Rücksicht zu nehmen und vom 15.3. bis zum 31.7. keine baulichen oder gestalterischen Veränderungen in bislang ungenutzten Bereichen mit potenziellem Vorkommen von Bodenbrütern vorzunehmen

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen sind Lärm, Erschütterungen, Licht oder sonstige optische Reize, die auf vorhandene Tiere Scheuchwirkungen oder Beunruhigungen hervorrufen können.

Barrierewirkungen sind als Störungen einzustufen, wenn sie die Raumnutzung der lokalen Population erheblich einschränken.

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Eine Zunahme der freizeittouristischen Nutzung könnte zu folgenden für die Vogelwelt relevanten Wirkfaktoren führen:

- optische Störungen durch Anwesenheit von Menschen oder Fahrzeuge,
- akustische Störungen durch Menschen und Zunahme des Verkehrs,

Mit den Planungszielen wird eine höhere Frequentierung durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. Eine Vorbelastung ist bereits durch die Parkplatznutzung bzw. den Bolzplatz im Süden der Fläche vorhanden. Störungen der angrenzenden Wiesenflächen abseits des Parkplatzes werden weitgehend von den dichten die Parkplatzflächen umgebenden Heckenstrukturen abgeschirmt. Diese werden als Schutzgrün festgesetzt und bleiben somit erhalten.

Unter der Voraussetzung, dass sich die weitere bauliche bzw. infrastrukturelle Entwicklung der Landschaft und der Höhe der umgebenden Windschutzpflanzung anpasst und es nicht zu deutlich höheren akustischen Störungen oder verstärkten nächtlichen Lärm- und weitreichenden Lichteinwirkungen kommt, ist aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungseinflüsse sowie des durch die Pflanzung eingehaltenen Abstandes von Wiesenbrutvögeln nicht damit zu rechnen, dass eine erhebliche Störung durch das Vorhaben erzeugt wird. Zum Wattenmeer ist durch den Deich sowie die Windschutzpflanzung des Parkplatzes nach Westen eine natürliche Sichtbarriere zum Vorhabengebiet vorhanden.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der hier vorkommenden Vogelarten führen könnte, kann somit derzeit nicht prognostiziert werden.

Eine weitere Prüfung ist im weiteren Planverfahren notwendig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für die potenziell vorkommenden Vogelarten sind die Nester einschließlich des während der Jungenaufzuchtzeit nistplatznahen zur Nahrungsbeschaffung notwendigen Umfeldes.

Eine Beanspruchung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten erfolgt möglicherweise durch die gestalterische Neuordnung der bisher als Park-/ und Bolzplatz genutzten Fläche. Eine Entfernung von Gebüschreihen sowie ggf. auch die

Inanspruchnahme einer bislang brachliegenden Grünlandfläche ist möglich. Diese stellen potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für u.a. Vogelarten dar.

Die betroffenen Biotoptypen sind im Umfeld allerdings weit verbreitet und vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Eine weitere Prüfung muss auf der folgenden Planungsebene durchgeführt werden, wenn konkretere Aussagen zur Gestaltung getroffen werden.

In der Entwurfsfassung der LP-Änderung werden die Aussagen zum Artenschutz um geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Hinweise für nachfolgende Planungsebenen ergänzt.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Masterplans und als Vorgabe für den Wettbewerb wurde bereits eine Vorabschätzung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf die benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete für die überplanten Bereiche der drei Kommunen Nordermeldorf, Meldorf und Elpersbüttel erarbeitet. Auf der Grundlage der im Masterplan enthaltenen Optionen, die es im Rahmen des Wettbewerbs inhaltlich und gestalterisch auszufüllen galt, wurden die Wirkfaktoren auf die europäischen Schutzgebiete ermittelt, die Erhaltungsziele und –gegenstände fokussiert, die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen beurteilt und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Zu jenem Planungsstand war eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebietes durch die geplante mäßige touristische Weiterentwicklung der Flächen nicht zu erkennen.

Entsprechend der nun konkretisierten Flächen und Planungsinhalte wird die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung weiter bearbeitet und zur Entwurfsfassung des Landschaftsplans vorgelegt. Dabei wird dem Kumulationseffekt durch die gemeinsame Abprüfung aller drei Bauleit- und Landschaftspläne Rechnung getragen.

4 Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen

Auf der Grundlage der überörtlichen Ziele des Naturschutzes sind die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den betrachteten Landschaftsausschnitt auf der örtlichen Ebene zu konkretisieren. Dabei sind besonders die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die genannten Maßnahmen werden – soweit planungsrechtlich möglich – über entsprechende Darstellungen in die Planzeichnung der FNP-Änderung übernommen.

4.1 **Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Vorentwurfsplan sind die in Kap. 2.5 benannten und im Bestandsplan enthaltenen **Schutzgebiete** ebenfalls nachrichtlich dargestellt: Europäisches Vogelschutzgebiet DE 0916-491, FFH-Gebiet DE 0916-391, Naturschutzgebiet Wöhrdener Loch, Landschaftsschutzgebiet Speicherkoog Dithmarschen sowie Nationalpark Wattenmeer. Daraus wird ersichtlich, dass die für die touristische Entwicklung beanspruchten Flächen vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen. Für die Schutzgebiete gelten die jeweils formulierten Ziele und Maßnahmen.

Die im Plangebiet befindlichen **gesetzlich geschützten Biotope** (Schilfröhrichte) sind gekennzeichnet und bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Im Masterplan ist dies bereits erfolgt.

4.2 **Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz umfassen die Areale jenseits des Parkplatzes und werden im Norden und Osten von der Zufahrtsstraße und im Süden von der Gemeindegrenze begrenzt. Es sind diejenigen Grünlandflächen, die Gegenstand des Wiesenvogelschutzprogramms LIFE LIMOSA sind. Die dort formulierten Maßnahmen betreffen eine Optimierung der Beweidung. Die im Plan gekennzeichneten Flächen schließen die Fläche des derzeit bestehenden Kinderspielplatzes mit ein. Dessen Rückbau im Zuge der Errichtung des u.g. Themenspielplatzes auf der „Erholungsfläche“ und die nachfolgende Einbeziehung in die spezifische Grünlandnutzung stellt eine geeignete Ausgleichsmaßnahme für unvermeidbare Eingriffe an anderer Stelle dar.

4.3 **Flächen zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung**

Die Flächen des derzeitigen Parkplatzareals bleiben dem Masterplan zufolge der überwiegend landschaftsbezogenen Erholung vorbehalten. Die Grünflächen sind Standort der freizeittouristischen Einrichtungen, d.h. für die Infrastruktur zum Badestrand, den UNSCO-Themenspielplatz, einen möglichen Zeltplatz für Tagesgäste (Fernwanderweg), ggfs. einen Hundeauslauf etc. (vgl. Masterplan). Bei der Ausgestaltung sind die randlichen geschützten Schilfröhrichte zu berücksichtigen.

Bei den Flächen handelt es sich um bereits vorgenutzte Flächen, welche somit nicht erstmals einer freizeittouristischen Nutzung unterzogen werden.

Zur naturverträglichen Erholung – insbesondere im Hinblick auf das benachbarte Wiesenvogelschutzgebiet – muss das den jetzigen Parkplatz umgebende Schutzgrün unbedingt erhalten werden. Neben Windschutzfunktionen für die Nutzungen selbst übernimmt der umlaufende Gehölzgürtel Schutz- und Pufferfunktion zwischen den

menschlichen Nutzungen und den davon ausgehenden optischen und akustischen Störungen und den Naturschutzflächen.

Ebenfalls zu den Erholungseinrichtungen zählt der deichparallel verlaufende Radwanderweg.

4.4 Flächen für sonstige Nutzungen

Als Flächen für sonstige Nutzungen sind im Vorentwurfsplan die Verkehrsflächen, d.h. die Zufahrtsstraße und die verkleinerten und umorganisierten Parkplatzflächen, die bestehenden Gebäude als bauliche Infrastruktur sowie die Deichflächen gekennzeichnet.